

Abs.:

Datum:

.....

.....

An die
Stadt Tauberbischofsheim
Kultur & Touristik
Postfach 14 80

97934 Tauberbischofsheim

Antrag auf Anmietung des städtischen Schlosskellers

Veranstalter:

Verantwortlicher Leiter:

Anschrift und Telefon:

Veranstaltungstag:

Veranstaltungsart (genaue Bezeichnung):

gewerbliche Nutzung

private Nutzung

Weinprobe

Beginn:

Ende: (längstens bis 1 Uhr)

Teilnehmerzahl:

Bei Weinproben beträgt die Mindestteilnehmerzahl 15 Personen.

Der Keller ist für max. 70 Personen zugelassen.

Wir bitten um frühzeitige Absprache der Veranstaltung mit dem Betreiber des Schlosskellers, Herrn Udo Engelhard, Tel.: 09341/2218 (s. Benutzungsordnung).

Raummiete: Die Raummiete für die Überlassung des Schlosskellers für eine Weinprobe oder ein geselliges Treffen in Form einer privaten -, Firmen- und Vereinsveranstaltung, das dem Charakter des Gebäudes entspricht, beträgt **65 €.**

Die umseitig aufgeführte Benutzungsordnung wird durch die Unterschrift ebenfalls anerkannt.

.....

(Unterschrift)

Benutzungsordnung für den städtischen Schlosskeller

1. Der städtische Schlosskeller ist Teil eines Kulturdenkmals und wird deshalb ausschließlich für den Charakter des Gebäudes entsprechende Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
Für Verkaufsveranstaltungen jeder Art bedarf es einer besonderen Zulassung.
2. Anträge auf Überlassung des Schlosskellers sind bei der Stadtverwaltung, Amt für Kultur & Touristik, einzureichen. Der Antrag sollte spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin eingegangen sein.
Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Überlassung.
3. Die Überlassung erfolgt nur zu dem genehmigten Zweck, eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.
4. Die Raummiete schließt die Nebenkosten ein, jedoch nicht die Kosten der Abfallbeseitigung und Reinigung.
5. Die Stadt ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Aufwendungsentschädigung.
6. Die Stadt ist von der Haftung für Schäden aus der Nutzung freigestellt.
7. **Der Veranstalter verpflichtet sich, 8 Tage vor der Veranstaltung zur Regulierung von nutzungsbedingten Schäden jeder Art eine Kautionshöhe von 200 € in Form eines Verrechnungsschecks bei der Stadtverwaltung, Amt für Kultur & Touristik im Rathaus, zu hinterlegen.** Der Scheck kann, falls nicht in Anspruch genommen, spätestens 10 Tage nach dem Veranstaltungstermin in der Stadtkasse abgeholt werden.
8. Einzelheiten sind mit dem Betreiber, **Herrn Udo Engelhard, Bahnhofstraße 9, 97941 Tauberbischofsheim, Tel.: 09341/2218**, abzusprechen, der in Vertretung der Stadt das Hausrecht ausübt.
9. Das Befahren des Schlossplatzes mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
10. Jede bauliche Änderung im Schlosskeller, insbesondere Einbauten jeder Art, auch für Ausschmückungen, sind unzulässig! Nägel und Haken dürfen weder in Böden, Wände und Decken sowie in Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen des Fußbodens, der Wände und Decken ist untersagt.
11. Räume, Einrichtungsgegenstände und technische Anlagen sind pfleglichst zu behandeln. Sollten Beschädigungen jeglicher Art auftreten, sind diese unverzüglich der Stadt oder dem Betreiber zu melden.
12. Die Stadt stellt dem Veranstalter das erforderliche Geschirr zur Verfügung. Geschirr darf grundsätzlich nicht mitgenommen werden, auch nicht zum Transport von Speiseresten. Gestohlene, verlorengegangene oder sonst abhanden gekommene und beschädigte Gegenstände sind zu ersetzen.
Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht erlaubt.
13. Im Schlosskeller sowie im angrenzenden Treppenaufgang besteht absolutes Rauchverbot.
14. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass Anwohner durch Lärm nicht belästigt werden. Ab 23.00 Uhr sind alle Fenster geschlossen zu halten.
15. Nach Beendigung einer Veranstaltung hat der Mieter die überlassenen Räume bis spätestens 11.00 Uhr des auf Veranstaltungsbeginn folgenden Tages an den Betreiber besenrein zu übergeben. Die Küche muss hygienisch sauber und gereinigt sein. Auch die Toilettenanlage ist in sauberem Zustand zu übergeben.

Ausfertigung für den Antragsteller